

1169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Gesundheitsausschusses

über die Regierungsvorlage (1058 der Beilagen): Bundesgesetz vom xxxxxxx zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV-Gesetz)

Die gegenständliche Regierungsvorlage hat die erfolgreiche Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis (IBR) bzw. der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IPV) sowie die Schaffung anerkannt IBR/IPV-freier Betriebe, zum Zwecke der Erhaltung des Zucht- und Nutzrinderexportes, insbesondere in den EG-Raum, zum Ziel.

Die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) bzw. die Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV) ist eine Erkrankung des Rindes, die durch eine Infektion mit einem Herpesvirus (BHV 1) hervorgerufen wird. Da ein Rind nach der Infektion lebenslang latenter Virusträger sein kann, erfolgt die Seucheneinschleppung fast ausschließlich durch Einstellung infizierter Rinder aus verseuchten Betrieben. Eine erfolgreiche Bekämpfung ist daher nur durch Ausmerzungen dieser latenten Virusträger, die auch bei der serologischen Untersuchung ein positives Ergebnis aufweisen, möglich.

Da durch ein freiwilliges Programm nicht alle rinderhaltenden Betriebe erfaßt werden und diese eine Ansteckungsquelle für bereits sanierte Betriebe darstellen, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht daher nachstehende Maßnahmen vor:

- Beschränkung des Verkehrs mit Rindern auf Rinder aus Betrieben, die anerkannt IBR/IPV-frei sind und die Vorschreibung von Zeugnissen hiefür;
- Verpflichtung zu periodischen Untersuchungen der Rinder auf IBR/IPV und die Kennzeichnung der untersuchten Rinder;
- Anzeigepflichten betreffend das Auftreten von IBR/IPV und von IBR/IPV-Verdacht;

- Beschränkungen im Umgang mit IBR/IPV-Reagenten und Vorsichtsmaßnahmen bei IBR/IPV-verseuchten Beständen;
- mit Bescheid zu verfügende Verpflichtung zur Ausmerzungen (Schlachtungen) von IBR/IPV-verdächtigen Rindern gegen angemessene Entschädigung innerhalb bestimmter Fristen;
- Verpflichtung zur Desinfektion von IBR/IPV-verseuchten Ställen;
- finanzielle Bestimmungen betreffend die Tragung und die Höhe der Ausmerzentschädigung;
- Strafbestimmungen.

Dem Bund werden nach dem derzeitigen Stand der Gebühren und Entgelte in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich Kosten in der Höhe von insgesamt 87 Millionen Schilling erwachsen.

Nach Ablauf des vierjährigen Budgetprognosezeitraumes ist für die nächsten Jahre mit Kosten von zirka 2 Millionen Schilling pro Jahr für Entschädigungen, Tierärzte, Desinfektionen und Kennzeichnungsbehelfe zu rechnen. Nach einem Bekämpfungszeitraum von sechs Jahren können die Kosten des Bundes auf jährlich zirka 1 Million Schilling für Entschädigungen, Tierärzte, Desinfektion und Kennzeichnungsbehelfe geschätzt werden. Weitere Kosten in der Höhe von zirka 3,5 Millionen Schilling erwachsen dem Bund im ersten Jahr des Budgetprognosezeitraumes durch den Ankauf von Geräten für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten zur Diagnostik der IBR/IPV. Zu diesen Kosten kommt noch ein Aufwand von jährlich 7 Millionen Schilling für die Diagnostik an den veterinärmedizinischen Bundesanstalten im Zuge der Untersuchungen. Dieser Mehraufwand an veterinärmedizinischen Bundesanstalten, inklusive der Kosten für den Ankauf von Geräten zur Diagnostik der IBR/IPV, wird aber durch Mehreinnahmen, bedingt durch die Bezahlung der Untersuchungskosten durch die Tierhalter, gedeckt.

Der Gesundheitsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Holda Harrich, Mag. Haupt, Schuster, Helmuth Stocker, Freund, Dipl.-Vw. Dr. Lackner und Dr. Schwimmer sowie der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst Ing. Ettl das Wort.

Die Abgeordneten Helmuth Stocker und Schuster brachten einen Abänderungsantrag ein, der die Einfügung eines Absatzes 3 in den § 20 sowie die Abänderung der Z 5 im § 20 Abs. 1 beinhaltete.

Weiters brachten die Abgeordneten Helmuth Stocker, Schuster und Mag. Haupt einen Abänderungsantrag ein, der sich auf den § 13 Abs. 2 bezog.

Schließlich traf der Ausschuß einstimmig die folgende Feststellung:

Zu § 15 Abs. 2:

Die Möglichkeit der Koppelung der periodischen Untersuchungen auf IBR/IPV mit den periodischen Untersuchungen auf Abortus Bang und Enzootischer Rinderleukose ist auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 2 gegeben und soll nach Auffassung des Ausschusses auch dort genützt werden, wo dies zweckmäßig ist.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der oben erwähnten Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Holda Harrich fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 12 06

Höll

— Berichterstatter

Dr. Schwimmer

Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX zur
Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhino-
tracheitis und der Infektiösen Pustulösen
Vulvovaginitis (IBR/IPV-Gesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) und die Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV) der Rinder ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu bekämpfen.

(2) Die Bestimmungen des Deckseuchengesetzes, BGBl. Nr. 22/1949, in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund des Deckseuchengesetzes erlassenen Verordnung, BGBl. Nr. 62/1949, in der jeweils geltenden Fassung werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. (1) Mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Untersuchungen sind die Amtstierärzte zu betrauen.

(2) Sofern mit den Amtstierärzten nicht das Auslangen gefunden wird, hat der Landeshauptmann freiberuflich tätige Tierärzte zu bestellen. Hierbei sind vornehmlich im politischen Bezirk ansässige Tierärzte heranzuziehen.

§ 3. (1) Eine serologische Untersuchung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Untersuchung des Blutserums oder des Milchserums eines Rindes auf das Vorhandensein spezifischer Antikörper gegen das Virus der IBR/IPV durch eine Untersuchungsstelle (§ 4) nach einem vom Bundeskanzler durch Verordnung festgelegten Verfahren.

(2) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung gemäß den Erfordernissen einer möglichst zweckmäßigen, raschen und einfachen Untersuchung der Rinder und den Erfordernissen des internationalen Tierverkehrs nach dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft auch andere Untersuchungsverfahren als die in Abs. 1 genannte serologische Untersuchung anordnen.

(3) Das Ergebnis der serologischen Untersuchung hat zu lauten:

1. „positiv“, wenn durch den Nachweis spezifischer Antikörper auf eine Infektion des Tieres mit dem Erreger der IBR/IPV zu schließen ist,
2. „negativ“, wenn spezifische Antikörper mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden,
3. „zweifelhaft“, wenn das Serum weder „positiv“ noch „negativ“ zu beurteilen ist.

§ 4. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung Untersuchungsstellen zu bestimmen, welche die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen serologischen und sonstigen Untersuchungen auf IBR/IPV vorzunehmen haben. Diese müssen im Hinblick auf ihre apparative Ausstattung dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechen und über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

§ 5. (1) Bestand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Gesamtheit der Rinder eines Tierhaltungsbetriebes, die wirtschaftlich und betreuungsmäßig eine selbständige Einheit darstellt.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Bestände gelten für die Gesamtheit der Rinder in Besamungsstationen sinngemäß.

§ 6. (1) Als Inverkehrsetzen gilt unbeschadet des Abs. 2 das Bringen eines Rindes

1. auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau oder
2. in einen anderen Bestand anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes oder
3. mittels Eisenbahn, Schiff, Kraftfahrzeug (Anhänger), Luftfahrzeug oder auf sonstige Weise über den Bereich einer Gemeinde hinaus oder
4. zum Deckgeschäft oder
5. auf Gemeinschaftsweiden.

(2) Als Inverkehrsetzen gilt nicht das Bringen eines Rindes

1. in eine in Österreich gelegene Schlachthanlage zur unmittelbar darauffolgenden Schlachtung oder
2. auf einen in Österreich gelegenen Schlachtviehmarkt zur unmittelbar darauffolgenden Schlachtung oder
3. auf eine in Österreich gelegene Weide, wenn beim Weidegang der Kontakt mit Rindern

anderer Bestände mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 7. Reagent ist

1. ein Rind, bei dem der Erreger der IBR/IPV nachgewiesen werden konnte, oder
2. ein Rind im Alter von sechs Monaten oder darüber, bei dem das Ergebnis der serologischen Untersuchung „positiv“ lautete, oder
3. ein Rind im Alter von sechs Monaten oder darüber, bei dem das Ergebnis von drei aufeinanderfolgenden serologischen Untersuchungen „zweifelhaft“ lautete.

§ 8. (1) IBR/IPV-verdächtig ist ein Rind,

1. bei dem das Ergebnis der serologischen Untersuchung „zweifelhaft“ lautete oder
2. das Krankheitserscheinungen aufweist, die den Verdacht der IBR/IPV erwecken.

(2) Ein Rind, bei dem das Ergebnis der serologischen Untersuchung „zweifelhaft“ lautete, ist nicht mehr verdächtig, wenn das Ergebnis zweier aufeinanderfolgender Wiederholungsuntersuchungen des verdächtigen Rindes, die im Abstand von mindestens vier Wochen vorgenommen wurden, „negativ“ lautete. Die Wiederholungsuntersuchungen dürfen nicht im Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach dem Abkalben erfolgen.

§ 9. (1) Ansteckungsverdächtig ist ein Rind, das

1. mit einem Reagenten gemeinsam oder innerhalb der letzten drei Monate vor Feststellung eines Reagenten gemeinsam mit diesem untergebracht war oder
2. mit einem Reagenten oder innerhalb der letzten drei Monate vor Feststellung eines Reagenten auf der Weide, auf einem Transport, beim Deckakt, auf einem Tiermarkt oder in anderer Weise als in Z 1 mit diesem in Berührung gekommen ist.

(2) Ein Rind ist nicht mehr ansteckungsverdächtig, wenn frühestens vier Wochen nach Beseitigung der Ansteckungsmöglichkeiten die erste Nachuntersuchung und frühestens vier Wochen nach der ersten Nachuntersuchung eine zweite Nachuntersuchung des Rindes vorgenommen wurde und deren Ergebnisse „negativ“ lauteten.

§ 10. (1) IBR/IPV-verseucht ist ein Bestand, in dem sich ein oder mehrere Reagenten befinden oder befunden haben. Er gilt solange als verseucht, bis die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Als IBR/IPV-verseucht im Sinne des Abs. 1 gilt auch ein Bestand, in dem sich ein oder mehrere IBR/IPV-verdächtige oder ansteckungsverdächtige Rinder befinden oder befunden haben.

§ 11. (1) Ein Bestand ist anerkannt IBR/IPV-frei, wenn im Zuge der nach diesem Bundesgesetz vorgenommenen Untersuchungen oder Erhebungen keine Reagenten und keine IBR/IPV-verdächtigen

oder ansteckungsverdächtigen Tiere festgestellt worden sind.

(2) Besteht ein Bestand nur aus Rindern, die nach dem Zeitpunkt der letzten für das Gebiet dieses Bestandes angeordneten Untersuchung (§ 15) aus anerkannt IBR/IPV-freien Beständen eingebracht wurden, so gilt er als anerkannt IBR/IPV-frei.

(3) Ein IBR/IPV-verseuchter Bestand (§ 10) wird zu einem anerkannt IBR/IPV-freien Bestand, wenn

1. alle Reagenten ausgemerzt worden sind und
2. nach Entfernung des letzten Reagenten die Desinfektion durchgeführt wurde und
3. frühestens vier Wochen nach Durchführung der Desinfektion das Ergebnis zweier im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgender Nachuntersuchungen aller Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber (§ 23 Abs. 2) „negativ“ lautete.

§ 12. (1) IBR/IPV-frei ist ein Land oder ein Teil eines Landes, der mindestens einem politischen Bezirk entspricht, in dem alle Rinderbestände mindestens zweimal untersucht worden sind und in dem bei der letzten Untersuchung weniger als 0,5% aller Rinderbestände als IBR/IPV-verseucht (§ 10) oder weniger als 0,2% aller untersuchten Rinder als Reagenten (§ 7) ermittelt wurden. Ein solches Gebiet ist vom Bundeskanzler durch Verordnung zum IBR/IPV-freien Gebiet zu erklären.

(2) Verliert ein solches Gebiet die Voraussetzungen für ein IBR/IPV-freies Gebiet, so ist die gemäß Abs. 1 erlassene Verordnung entsprechend zu ändern.

Abschnitt II

Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 13. (1) Es ist verboten, Reagenten, IBR/IPV-verdächtige und ansteckungsverdächtige Rinder sowie Rinder aus Beständen, die nicht anerkannt IBR/IPV-frei sind, in Verkehr zu setzen.

(2) Der Tierhalter und sein Beauftragter haben dafür zu sorgen, daß für die Rinder, die gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 in Verkehr gesetzt werden, veterinärbehördliche Zeugnisse ausgestellt sind, denen zu entnehmen ist, daß die Tiere aus einem anerkannt IBR/IPV-freien Bestand stammen. Die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt dem Landeshauptmann. Für jedes Rind ist ein Zeugnis gemäß § 17 auszustellen. Dieses verliert nach Ablauf von 30 Tagen, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, seine Gültigkeit.

(3) Über Verlangen des Tierhalters oder seines Beauftragten ist im Zeugnis das negative Ergebnis einer serologischen Untersuchung zu bescheinigen.

(4) Liegt der Herkunftsbestand eines Rindes in einem IBR/IPV-freien Gebiet (§ 12), so ist dies über

Verlangen des Tierhalters oder seines Beauftragten im Zeugnis zu bestätigen.

(5) Rinderhalter dürfen nur Rinder in ihren Bestand einstellen, für die Zeugnisse gemäß Abs. 2 ausgestellt worden sind.

§ 14. Der Landeshauptmann hat die Rinderbestände in Evidenz zu halten.

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung periodische Untersuchungen auf IBR/IPV (§ 3) anzuordnen. Diese Untersuchungen haben sich auf alle Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber des Landes oder eines Teiles desselben zu erstrecken. Sie sind in zeitlichen Abständen gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(2) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen zu regeln. Die Abstände liegen zwischen ein und drei Jahren und richten sich unter Bedachtnahme auf allenfalls erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung anderer Tierseuchen nach dem Stand des Bekämpfungsverfahrens, nach dem Verseuchungsgrad und nach den Erfordernissen des Viehexportes.

§ 16. Rinder, die gemäß § 2 vom Tierarzt einer serologischen oder einer nach § 3 Abs. 2 angeordneten Untersuchung unterzogen werden, sind mit einer amtlichen Ohrmarke zu versehen, falls sie ohne amtliche Ohrmarke oder ohne eine von einer anerkannten Leistungskontrollorganisation eingezogenen Lebensnummermarke angetroffen werden.

§ 17. Formulare für die nach § 13 Abs. 2 auszustellenden Zeugnisse sind vom Bundeskanzler aufzulegen.

Abschnitt III

Besondere Schutzmaßnahmen

§ 18. (1) Anzuzeigen sind:

1. Krankheiterscheinungen am lebenden Rind, die den Verdacht der IBR/IPV erwecken, oder
2. Veränderungen am toten Rind, die den Verdacht der IBR/IPV erwecken, oder
3. positive oder zweifelhafte serologische oder gemäß § 3 Abs. 2 erhobene Befunde auf IBR/IPV oder
4. Nachweise des Erregers der IBR/IPV bei Rindern oder
5. Verwerfen nach mehr als dreimonatiger Trächtigkeit.

(2) Die Anzeige hat

1. der zugezogene Tierarzt und
2. der Tierhalter oder die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht über die Tiere betraute Person

der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 24 Stunden zu erstatten.

(3) Die Anzeigepflicht der unter Abs. 2 Z 2 angeführten Personen entfällt, wenn ein Tierarzt zugezogen wurde.

(4) Die Untersuchungsstelle (§ 4) hat die Untersuchungsbefunde unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

§ 19. (1) Nach Einlangen der Anzeige oder der Untersuchungsbefunde gemäß § 18 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die nötigen Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen und allenfalls diagnostische Verfahren bei allen Rindern des Bestandes durchzuführen.

(2) Lautet das Ergebnis einer serologischen Untersuchung auf „IBR/IPV-zweifelhaft“, so ist die Untersuchung des betreffenden Rindes in Abständen von mindestens vier Wochen so oft zu wiederholen, bis das Rind als Reagent (§ 7) festgestellt wird oder nicht mehr verdächtig (§ 8 Abs. 2) ist. Die Wiederholungsuntersuchungen dürfen nicht im Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach dem Abkalben erfolgen.

(3) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde IBR/IPV in einem Bestand festgestellt, so hat sie sämtliche Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber zu untersuchen. Ferner sind auch alle Rinder jener Bestände, die als Ansteckungsquelle in Betracht kommen, sowie alle ansteckungsverdächtigen Rinder (§ 9) anderer Bestände im Alter von sechs Monaten und darüber zu untersuchen (Nachuntersuchung).

(4) Der Tierhalter ist verpflichtet, die Untersuchungen zu dulden, die nötigen Auskünfte zu erteilen und die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er hat ferner für die nötige Hilfeleistung bei den behördlichen Erhebungen und Untersuchungen zu sorgen.

(5) Der Amtstierarzt oder der nach § 2 Abs. 2 bestellte Tierarzt hat Reagenten durch einmalige Lochung des linken Ohres zu kennzeichnen.

§ 20. (1) Es ist verboten,

1. in einem IBR/IPV-verseuchten Bestand (§ 10) Rinder einzubringen oder
2. die Rinder eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes auf Weideflächen zu bringen, die auch von Rindern anderer Bestände benützt werden, oder
3. weibliche Rinder eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes mit Stieren anderer Bestände decken zu lassen oder
4. von Stieren eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes weibliche Rinder anderer Bestände decken zu lassen oder
5. Stiere eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes oder einer IBR/IPV-verseuchten Besamungsstation zur Samengewinnung zu verwenden oder

6. Samen von Stieren eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes oder einer IBR/IPV-verseuchten Besamungsstation zur künstlichen Besamung abzugeben oder
 7. Samen von Stieren eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes oder einer IBR/IPV-verseuchten Besamungsstation zur künstlichen Besamung zu verwenden oder
 8. Samen von Stieren, die gegen IBR/IPV geimpft wurden oder die gemeinsam mit gegen IBR/IPV-geimpften Stieren gehalten werden, zur künstlichen Besamung abzugeben oder
 9. Samen von Stieren, die gegen IBR/IPV geimpft wurden oder die gemeinsam mit gegen IBR/IPV-geimpften Stieren gehalten werden, zur künstlichen Besamung zu verwenden oder
 10. IBR/IPV-Reagenten anderswohin als zur Schlachtung zu bringen oder
 11. Rinder einer Impfung gegen IBR/IPV zu unterziehen oder
 12. IBR/IPV-Reagenten, IBR/IPV-verdächtige und IBR/IPV-ansteckungsverdächtige Rinder einer Behandlung zu unterziehen oder
 13. Embryonen, die von Rindern eines IBR/IPV-verseuchten Bestandes gewonnen wurden, auf Ammentiere anderer Bestände zu übertragen.
- (2) Der Tierhalter hat
1. die Abgabe von Rindern aus einem IBR/IPV-verseuchten Bestand oder das Bringen IBR/IPV-verdächtigter Rinder zur Schlachtung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und
 2. die Reagenten bis zu ihrer Ausmerzung gesondert von den anderen Rindern des IBR/IPV-verseuchten Bestandes aufzustallen und zu betreuen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten gemäß Abs. 1 Z 6 und 7 ist der in einer IBR/IPV-verseuchten Besamungsstation befindliche Samen, der bis zur letzten negativen IBR/IPV-Untersuchung der Tiere dieser Besamungsstation gewonnen wurde. Wenn diese Besamungsstation wieder amtlich als IBR/IPV-frei anerkannt ist, so kann sämtlicher Samen IBR/IPV-negativer Stiere wieder abgegeben und verwendet werden. Samen von IBR/IPV-positiven Stieren, der ab der letzten negativen IBR/IPV-Untersuchung gewonnen wurde, ist zu vernichten.

§ 21. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausmerzung sämtlicher Reagenten durch Bescheid zu verfügen. Diese sind der Schlachtung zuzuführen.

(2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 sind die auszumerzenden Rinder durch Angabe der laufenden Nummer, der Rasse, des Geschlechtes, des Geburtsjahrganges, bei Rindern unter einem Jahr auch des Geburtsmonates, sämtlicher Ohrmarkennummern sowie der Tätowierung näher zu bezeichnen.

- (3) Die Ausmerzfrist ist mit höchstens
1. drei Monaten für IBR/IPV-verseuchte Bestände, wobei die Zahl der Reagenten jedoch höchstens 20% der Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber betragen darf,
 2. sechs Monaten für alle übrigen Fälle unbeschadet der Ausnahmebestimmung des Abs. 5 festzusetzen.

(4) Die Festsetzung der Ausmerzfrist im Sinne des Abs. 3 hat im Bescheid gemäß Abs. 1 nach den jeweiligen veterinärmedizinischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr, der Art und der Größe des betroffenen Betriebes sowie des Verseuchungsgrades des betroffenen Bestandes zu erfolgen.

(5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann unter tunlichster Vermeidung wirtschaftlicher Härten, sofern keine veterinärmedizinischen Bedenken bestehen, die Ausmerzfrist in den Fällen des Abs. 3 Z 2 mit Zustimmung des Landeshauptmannes auch mit einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten, höchstens aber mit neun Monaten, festgesetzt werden.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausmerzung sämtlicher Rinder eines Bestandes anzuordnen, wenn die Summe der Reagenten mindestens 75% der Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber beträgt. Für die Festsetzung der Ausmerzfrist gelten Abs. 3 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß.

(7) Der Fleischuntersuchungstierarzt hat über die erfolgte Schlachtung von Rindern, die auf Grund der angeordneten Ausmerzung geschlachtet wurden, dem Tierhalter eine Bestätigung auszustellen.

§ 22. (1) Tierhalter haben für Rinder, die gemäß § 21 auszumerzen sind, Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung, sofern die fristgerechte Abgabe sämtlicher zur Ausmerzung bestimmter Rinder eines Bestandes zur Schlachtung nachgewiesen und deren Schlachtung durch eine Bestätigung (§ 21 Abs. 7) bescheinigt wird.

(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt je Rind 2 850 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommen für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag von 950 S und für Herdebuchrinder ein Herdebuchzuschlag von 950 S hinzu.

(3) Als Bergbauernbetriebe gelten die Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Herdebuchnachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen.

(5) Gebührt für die auszumerzenden Rinder eine Entschädigung nach diesem Bundesgesetz und nach

einer anderen Rechtsvorschrift des Bundes, so ist nur eine Entschädigung, und zwar nach jener Rechtsvorschrift zu leisten, die für das auszumerzende Rind den höchsten Entschädigungsbetrag vorsieht.

(6) Über die Gewährung der Ausmerzentschädigung entscheidet der Bundeskanzler.

§ 23. (1) Nach Entfernung sämtlicher gemäß § 21 auszumerzenden Rinder ist der Stall unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde nach deren Anordnung zu desinfizieren. Hierzu sind nach Möglichkeit besonders geschulte Organe und geeignete Geräte im Sinne des § 2 b Abs. 1 des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Bei der Desinfektion hat der Tierhalter die nötige Hilfe zu leisten.

(2) Nach Entfernung der auszumerzenden Rinder sind zwei Nachuntersuchungen sämtlicher Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber vorzunehmen. Der Zeitabstand zwischen der Desinfektion nach Entfernung der auszumerzenden Rinder und der ersten Nachuntersuchung hat mindestens vier Wochen zu betragen. Die zweite Nachuntersuchung hat im Abstand von mindestens vier Wochen nach der ersten Nachuntersuchung zu erfolgen.

§ 24. Wenn es zur Aufdeckung eines vermuteten Seuchenherdes erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Untersuchung von Rindern im erforderlichen Umfang anzuordnen. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Behörden

§ 25. (1) Die Bekämpfung der IBR/IPV obliegt dem Landeshauptmann, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis liegt, kann der Landeshauptmann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, die Evidenz der Rinderbestände gemäß § 14 zu führen und die Zeugnisse gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 und gemäß § 29 auszustellen.

Abschnitt V

Finanzielle Bestimmungen

§ 26. (1) Der Bund hat die Kosten der Ausmerzentschädigung, der Untersuchungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 2 und § 24, der Desinfektion (§ 23 Abs. 1) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes einzuziehenden Ohrmarken (§ 16) zu tragen.

(2) Der Tierhalter hat die Kosten zu tragen, die aus Anlaß der periodischen Untersuchungen (§ 15),

der Absonderung sowie der Wartung und Beaufsichtigung der Rinder auflaufen.

(3) Der Bundeskanzler hat die Entgelte für die Vornahme der periodischen Untersuchungen nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

§ 27. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Abschnitt VI

Strafbestimmungen

§ 28. Wer

1. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Rinder in Verkehr setzt oder
 2. entgegen § 13 Abs. 5 Rinder in seinen Bestand einstellt, für die keine Zeugnisse gemäß § 13 Abs. 2 ausgestellt sind, oder
 3. entgegen § 18 der Verpflichtung zur Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 4. entgegen § 19 Abs. 4 oder § 24 die Durchführung der behördlichen Erhebungen oder Untersuchungen verhindert oder behindert oder nicht für die nötige Hilfeleistung sorgt oder
 5. einem oder mehreren Geboten oder Verboten des § 20 zuwiderhandelt oder
 6. einer gemäß § 21 angeordneten Ausmerzung nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachkommt oder
 7. als Tierhalter entgegen § 23 Abs. 1 bei der Desinfektion nicht die nötige Hilfe leistet,
- begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29. Während der ersten 30 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dürfen auch Rinder aus nicht IBR/IPV-verseuchten Beständen, die nicht anerkannt IBR/IPV-frei sind, in Verkehr gesetzt werden, wenn für sie vom Landeshauptmann veterinärbehördliche Zeugnisse ausgestellt wurden, aus denen hervorgeht, daß die Tiere aus einem Bestand stammen, in dem während der letzten drei Jahre Fälle von IBR/IPV nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sind, und daß in Verkehr gesetzte Rinder innerhalb der letzten 30 Tage einer serologischen Untersuchung auf IBR/IPV mit dem Ergebnis „negativ“ unterzogen wurden. Das Zeugnis verliert nach dem Ablauf von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Ausstellung an, seine Gültigkeit.

§ 30. (1) Während der ersten 30 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gilt ein Rinderbestand auch dann als anerkannt IBR/IPV-frei, wenn

1. im Bestand in den letzten drei Jahren IBR/IPV nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist und
2. die Rinder des Bestandes im Alter von zwei Jahren und darüber in den letzten 30 Monaten einmal einer serologischen Untersuchung unterzogen wurden, deren Ergebnis bei allen Tieren „negativ“ lautete.

(2) Bestände, in denen während der letzten drei Jahre IBR/IPV zur amtlichen Kenntnis gelangt ist, gelten erst nach Zutreffen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 als anerkannt IBR/IPV-frei.

§ 31. Die Bestimmungen der §§ 29 und 30 sind nicht anzuwenden auf Gebiete, die durch Verordnung des Bundeskanzlers gemäß § 12 Abs. 1 für IBR/IPV-frei erklärt wurden.

§ 32. Für Rinder, die auf Grund der Sonderrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Schaffung IBR-freier Bestände als IBR/IPV-Reagenten festgestellt wurden und erst

nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Schlachtung verbracht werden, sind die Ausmerzbeihilfen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach diesen Sonderrichtlinien zu leisten.

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen frühestens zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist mit Ausnahme der §§ 27 und 32 der Bundeskanzler, hinsichtlich des § 26 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 27 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben der Bundeskanzler betraut. Mit der Vollziehung des § 32 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.